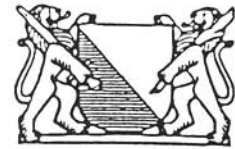


Bezirksgericht Zürich

Einzelrichteramt für Zivil- und Strafsachen



Prozess Nr. U/GA990323

Vizepräsidentin lic. iur. E. Lichti Aschwanden
Juristischer Sekretär Dr. Ch. Lehner

	Datum	Visum
Eingang GK/UK	25. Sep. 2000	se
Eingang BA/Stv		
Ausgang GL/AL		

Verfügung vom 12. September 2000

in Sachen

Franz Josef Meng, Dr. iur., geboren 1. Juni 1941, von
Frick (AG), Rechtsanwalt, Schlössliweg 56,
5425 Schneisingen,
Gesuchsteller

verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. Christof Tschurr,
Bellerivestr. 42, 8008 Zürich

gegen

Bezirksanwaltschaft III für den Kanton Zürich, Büro 9,
Unt. Nr. 97/00111, Weststr. 70, Postfach 9717,
8036 Zürich,
Gesuchsgegnerin

betreffend gerichtliche Beurteilung der Kosten- und Ent-
schädigungsfolge in der mit Verfügung vom 4. Oktober 1999
eingestellten Strafuntersuchung Nr. 97/00111 in Sachen Be-
zirksanwaltschaft Zürich gegen 1. Guggenheim Salomon, 2.
Kastl Georg, 3. Matejovsky Tomas, 4. Meng Franz, 5.
Schubiger August Emil betreffend Verdacht der Geldwäscherei

Die Einzelrichterin zieht in Betracht:

I.

1. Auf Anzeige des damaligen Buchhalters der ehemaligen Gutzwiller & Partner AG, Zürich und heutigen Rabo Investment Management AG, Zürich (RIM) eröffnete die Bezirksanwaltschaft III für den Kanton Zürich (BAK III) unter der Nummer 1997/111 gegen drei Verantwortliche dieser Gesellschaft (Salomon Guggenheim, Tomas Matejovsky und Dr. August Schubiger), den RIM-Kunden Georg Kastl und den Steuerberater des Georg Kastl und heutigen Gesuchsteller eine Strafuntersuchung wegen Verdachts auf Geldwäscherei.

2. Gegenstand der Untersuchung bildeten Gelder des Georg Kastl - rund 4 Millionen Franken -, deren Herkunft nicht geklärt werden konnte. Es bestand der Verdacht, dass die Gelder aus dem Drogenhandel stammen könnten. Sowohl in Italien wie auch in der Schweiz wurde gegen Georg Kastl ein Strafverfahren wegen Drogenhandels geführt, das in Italien mit einer Verurteilung von Georg Kastl endete, in der Schweiz hingegen mit einem Freispruch. Das damit befasste Bezirksgericht Laufenburg kam zum Schluss, dass nicht nachgewiesen werden konnte, dass die Gelder aus dem Drogenhandel stammten und dass Georg Kastl damals um eine solche Herkunft der Gelder wusste oder hätte wissen müssen.

Die Gelder wurden 1985 auf das Konto einer Haselbury Enterprises Inc., Panama einbezahlt, welches 1993 von der Astlon Investment Ltd. abgelöst wurde. Über diverse Konten, für welche diverse Personen als wirtschaftlich berechnigte Personen ausgewiesen worden waren, gelangten sie schliesslich auf das den Steuerbehörden bekannte Namenkonto des Georg Kastl beim damaligen Schweizerischen Bankverein in Zürich.

3. Die BAK III kam nach durchgeführter umfangreicher Untersuchung zum Schluss, dass es als erwiesen gelten müsse, dass die Gelder letztlich einen deliktischen Hintergrund hätten, dass aber ein Nachweis dafür, dass es sich um Drogengelder handle, fehle. Zugunsten des damaligen Angeeschuldigten Kastl müsse angenommen werden, es habe sich um Gelder bzw. Gewinne aus dem Zigarettenschmugel gehandelt, den Georg Kastl damals zugestandenermassen betrieben habe. Mit Verfügung vom 4. Oktober 1999 stellte sie die Strafuntersuchung wegen Geldwäscherei ein und auferlegte die Kosten der Untersuchung dem Angeeschuldigten Georg Kastl zur Hälfte, dem Gesuchsteller Franz Meng zu einem Viertel und den beiden weiteren damaligen Angeeschuldigten August Schubiger und Tomas Matejovsky je zu einem Achtel (act. 3).

4. Am 29. Oktober 1999 verlangte der Gesuchsteller rechtzeitig die gerichtliche Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolge und stellte folgende Anträge (act. 1 S. 2):

- " 1. Dispositiv-Ziffern 2 und 3 der Einstellungsverfügung vom 4. Oktober 1999 seien aufzuheben, soweit sie den Einsprecher betreffen.
2. Dem Einsprecher seien keine Kosten der eingestellten Strafuntersuchung zu überbinden.
3. Dem Einsprecher sei für die Aufwendungen in der eingestellten Strafuntersuchung eine Entschädigung von Fr. 15'298.45 aus der Staatskasse zuzusprechen.
4. Dem Einsprecher sei eine angemessene Genugtuung aus der Staatskasse zuzusprechen.
5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Gerichtskasse."

Am 8. November 1999 und am 6. April 2000 liess der Gesuchsteller weitere Akten nachreichen (act. 2, 5/1-5, 7 und 8). Mit Verfügung vom 23. Mai 2000 wurde der BAK III Frist angesetzt, um zum Begehren um gerichtliche Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolge in der Einstellungsverfügung vom 4. Oktober 1999 Stellung zu nehmen (Prot. S. 2). Die Stellungnahme ging am 31. Mai 2000 hierorts ein (act. 12).

II.

1. Zur Begründung der Kostenaufgabe an den Gesuchsteller führte die BAK III aus, dieser habe als Steuerberater von Georg Kastl massgeblich an der Planung und Durchführung der Finanztransaktionen mitgewirkt, welche auf eine Täuschung des Fiskus abgezielt hätten. Er, der Gesuchsteller, sei es gewesen, der für Georg Kastl einzelne Geldtransfers organisiert und die entsprechenden Beziehungen auch unter Einbezug von August Schubiger und Tomas Matejovsky beschafft habe. Das Verhalten des Gesuchstellers sei daher als leichtfertig und verwerflich im Sinne von § 42 Abs. 1 StPO zu bezeichnen, weshalb ihm auch die Verfahrenskosten anteilmässig aufzuerlegen seien (act. 3 S. 9).

2. Der Gesuchsteller macht geltend, dass es unabhängig von der Beurteilung seines Verhaltens bereits am Kaufzusammenhang zwischen dem ihm vorgeworfenen Verhalten und der Einleitung der Strafuntersuchung fehle, da diese klarerweise nicht wegen einer allfälligen Täuschung des Fiskus, sondern wegen Geldwäscherei eingeleitet worden sei. Eine Erschwerung der Untersuchung werde dem Gesuchsteller sodann nicht vorgeworfen. Des Weiteren wendet er ein, der Vorwurf, das Verhalten des Gesuchstellers habe auf eine Täuschung des Fiskus abgezielt, komme einer Verletzung der Unschuldsvermutung gemäss EMRK gleich und bedeute eine unzulässige Verdachtsstrafe. Die Untersuchungsbehörde sei für die Beurteilung eines solchen Vorwurfs nicht zuständig und habe daher auch eine Beurteilung in der Einstellungsverfügung zu unterlassen. Ein leichtfertiges oder gar verwerfliches Verhalten des Gesuchstellers komme aber auch deshalb nicht in Frage, weil das ihm vorgeworfene Verhalten ja darin bestanden habe, einen Beitrag dazu zu leisten, dass bisher den Steuerbehörden nicht bekanntes Vermögen in steuerlich deklariertes Vermögen überführt werde. Im Zeitpunkt, als der Gesuchsteller für Georg

Kastl tätig geworden sei, nämlich im Jahre 1995, habe das fragliche Geld bereits lange Zeit auf einem un versteuerten Konto von Georg Kastl gelegen. Gegenüber der Steuerbehörde habe ihn, den Gesuchsteller, keine Aufklärungspflicht getroffen. Die Behauptung, die Finanztransaktionen hätten auf eine Täuschung des Fiskus gezielt, seien überdies bloss e Spekulation. Da es sich dabei um Geld nicht deliktischer Herkunft gehandelt habe, seien auch die Transaktionen zulässig gewesen. Schliesslich hält der Gesuchsteller fest, dass sich Georg Kastl nicht deshalb an ihn gewandt habe, um mit illegalen Mitteln Steuern zu hinterziehen, sondern damit er als Steueranwalt nach legalen steuergünstigen Wegen suche. Es ergebe sich somit, dass nichts dafür vorliege, bezüglich des Einsprechers vom Grundsatz abzuweichen, dass die Kosten einer eingestellten Untersuchung von der Staatskasse zu tragen sein (act. 1 S. 4-10).

3. Die Kosten einer eingestellten Strafuntersuchung sind grundsätzlich auf die Staatskasse zu nehmen (§ 42 Abs. 1 StPO). Sie können dem Angeschuldigten jedoch ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn dieser durch ein verwerfliches oder leichtfertiges Benehmen die Untersuchung verschuldet oder ihre Durchführung erschwert hat (§ 42 Abs. 1 Satz 2 StPO). Dabei muss es sich um ein unter rechtlichen Gesichtspunkten vorwerfbares Verhalten handeln. Dieses wird in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als "prozessuales Verschulden im weiteren Sinne" bezeichnet. Dabei handelt es sich nicht um eine Haftung für ein strafrechtliches Verschulden, sondern um eine zivilrechtlichen Grundsätzen angenäherte Haftung für ein fehlerhaftes Verhalten, durch das die Einleitung oder Erschwerung eines Prozesses verursacht wurde. Unter Verweis auf die Regelung in Art. 41 OR setzt die Kostentragungspflicht somit zunächst das Vorliegen eines widerrechtlichen Verhaltens voraus, d.h. ein Verhalten, das gegen Normen verstösst, die direkt oder indirekt Schädigungen untersagen bzw. ein Schäd-

digungen vermeidendes Verhalten vorschreiben. Solche Verhaltensnormen ergeben sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung, unter anderem aus Privat-, aus Verwaltungs- und Strafrecht, gleichgültig, ob es sich um eidgenössisches oder kantonales, geschriebenes oder ungeschriebenes Recht handelt. Zu solchen Normen gehören u.a. auch das Verbot des Handelns wider Treu und Glauben gemäss Art. 2 Abs. 2 ZGB. Das als widerrechtlich zu qualifizierende Verhalten muss - als weitere Voraussetzung für die Überbindung der Kosten an den Angeschuldigten - die adäquate Ursache für die Einleitung oder Erschwerung des Strafverfahrens gewesen sein. Dies ist dann anzunehmen, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Erfahrung des Lebens geeignet war, den Verdacht einer strafbaren Handlung zu erwecken und damit Anlass zur Eröffnung eines Strafverfahrens zu geben. Die Behörde muss sich aufgrund des normwidrigen Verhaltens des Angeschuldigten in Ausübung pflichtgemässen Ermessens zur Einleitung eines Strafverfahrens veranlasst gesehen haben können. Vorausgesetzt ist schliesslich neben der Widerrechtlichkeit und dem adäquaten Kausalzusammenhang auch ein Verschulden des Angeschuldigten (BGE 116 Ia 164ff. mit zahlreichen Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung).

4. Dem Gesuchsteller wurde zur Begründung der (teilweisen) Kostenaufgabe wie gesehen einzig vorgeworfen, er sei massgeblich an der Planung und Durchführung von Finanztransaktionen beteiligt gewesen, welche auf eine Täuschung des Fiskus abgezielt hätten. Ob dieses Verhalten letztlich einen Normverstoss im obgenannten Sinn darstellen würde, kann im vorliegenden Verfahren offen bleiben. Die Täuschungsabsicht ist jedenfalls bestritten und das Verhalten offenbar Gegenstand eines Verfahrens bei den Steuerbehörden. Dem Einwand des Gesuchstellers, dass die Widerrechtlichkeit schon deshalb entfalle, weil mit den Transaktionen das den Steuerbehörden bisher nicht bekannte Geld diesen zugänglich gemacht wurde, ist immerhin entgegenzuhal-

ten, dass dies eine Normwidrigkeit jedenfalls noch nicht ausschliesst, da ein solches Verhalten durchaus geeignet wäre, ein Nach- und Strafsteuerverfahren zu verhindern. Das dem Gesuchsteller vorgeworfene Verhalten allein konnte aber jedenfalls nicht geeignet sein, ein Strafverfahren wegen Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis StGB zu eröffnen, da keinerlei Bezug des Gesuchstellers zur Herkunft der Gelder auch nur behauptet ist. Auch gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die Gelder aus einem Verbrechen herrühren könnten. Es fehlt daher am adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem dem Gesuchsteller vorgeworfenen Verhalten und der Eröffnung der konkret eingeleiteten Strafuntersuchung. Eine Kostenaufgabe an den Gesuchsteller rechtfertigt sich daher nicht und es sind die dem Gesuchsteller überbundenen Kosten auf die Staatskasse zu nehmen.

5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens erübrigt es sich, auf die Frage einzugehen, ob die gemäss Verfügung des Präsidenten der Anklagekammer des Obergerichts des Kantons Zürich ausschliesslich den Mitangeschuldigten Georg Kastl betreffenden Kosten für die Telefonkontrollen, den Mitangeschuldigten überbunden werden könnten, was der Gesuchsteller verneint (act. 7), die BAK III dagegen als möglich erachtet (act. 12). Ebenso erübrigen sich Weiterungen zur Höhe der Untersuchungskosten (act. 1 S. 10).

III.

1. Werden die Kosten eines eingestellten Strafverfahrens auf die Staatskasse genommen, so hat der Angeschuldigte Anspruch auf Ersatz des während des gesamten Verfahrens - unter Einschluss der polizeilichen Ermittlung - erlittenen Schadens (§ 43 StPO; Niklaus Schmid, Strafprozessrecht, 3. Aufl., Zürich 1997, N 1222 mit Hinweisen). Diese Entschädigung ist von Amtes wegen auszurichten (ZR 85 Nr. 72). Gemäss § 43 Abs. 2 StPO hat der Angeschuldigte aller-

dings nur einen Anspruch auf Entschädigung, wenn ihm wesentliche Kosten und Umtriebe erwachsen sind. Bis zu einem gewissen Grad hat ein Angeschuldigter grundsätzlich das Risiko einer ungerechtfertigt gegen ihn geführten Strafverfolgung als sogenanntes "Sonderopfer" selbst zu tragen.

Welche Kosten und Umtriebe als wesentlich und erheblich im Sinne von § 43 Abs. 2 StPO gelten, ist im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, wobei die objektive Schwere des Eingriffs und die hervorgerufenen Nachteile zu beachten sind. Zu vergüten sind alle durch das Strafverfahren kausal verursachten und insoweit auch unvermeidlichen wesentlichen Kosten. Dabei steht neben den Verteidigerkosten regelmässig die Leistung von Entschädigung für die Folgen von Festnahme bzw. ausgestandener Untersuchungshaft - wie z.B. der gesamte Verdienstausschlag bei selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit - im Zentrum der Entschädigungspflicht. Die Kosten der Verteidigung sind in nicht leichten und sachlich gebotenen Fällen - was beim Vorwurf von Verbrechen und Vergehen wohl stets der Fall ist - zu den wesentlichen Kosten zu zählen und daher nach dem Anwaltstarif und nach Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit zu vergüten (vgl. Donatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, § 43 N 8 ff.; N. Schmid, Strafprozessrecht, 3. A., N 1220 ff.; R. Wallimann Baur, Entschädigung und Genugtuung durch den Staat an unschuldig Verfolgte im ordentlichen zürcherischen Untersuchungsverfahren, Dissertation, Zürich 1998, S. 102; A. Zindel, Kosten- und Entschädigungsfolgen im Strafverfahren des Kantons Zürich, Dissertation, Zürich 1972, § 5). Verneint wurde die Wesentlichkeit der Kosten in der Praxis beispielsweise beim unschuldig Verfolgten für einmaliges Erscheinen zur Einvernahme (ZR 62 (1963) Nr. 7), für vier Stunden Inhaftierung eines Bauern in der Winterzeit sowie zwei Einvernahmen (BGE 113 Ia 177 ff. = Pr. 77 (1988) Nr. 51), für eine kurze Festnahme zur Identifizierung (BGE 107 Ia 140 E. 4) oder für zwei

Stunden Einvernahme sowie einige Überprüfungen (RS 1989 Nr. 656). Die erlittenen wesentlichen Nachteile sind vom Gesuchsteller zu substantzieren und nachzuweisen (BGE 107 IV 156 E. 5; BGE 108 IV 203), wobei in einem Verfahren, in dem nur noch über Kosten- und Entschädigungsfolgen zu entscheiden ist, kein Beweisverfahren stattfindet (Beschluss des KassG vom 14. Juni 1971 i.S. M.).

1.1. Der Gesuchsteller macht Anwaltskosten im Betrag von insgesamt Fr. 9'874.45 (35.9 Arbeitsstunden à Fr. 250.--, Fr. 269.25 Barauslagenpauschale, Fr. 630.20 Mehrwertsteuer) geltend (act. 1 S. 11; act. 5/4). Ferner führt er aus, er habe aufgrund der Teilnahme an der bezirksanwaltschaftlichen Einvernahme vom 9. September 1997, an der Entsiegelung vom 27. Mai 1999 sowie an diversen Instrukti- ons- und Aktenbesprechungen mit seinem Rechtsanwalt (8. September 1997, 10. September 1997, 20. November 1997 und 7. Januar 1999) einen Erwerbsausfall im Umfange von 21.7 Stunden à Fr. 250.--, insgesamt also Fr. 5'425.--, erlit- ten (act. 1 S. 11). Er beantragt daher die Ausrichtung ei- ner Entschädigung im Betrag von insgesamt Fr. 15'299.45.

1.2. Aus den Untersuchungsakten geht hervor, dass in den beiden Anwaltskanzleien des Gesuchstellers in Zürich und in Baden am 5. September 1997 Hausdurchsuchungen durch- geführt wurden (act. 4a/7/4 und act. 4a/7/5 in der Unt. Nr. 97/111). Am 9. September 1997 wurde der Gesuchsteller im Beisein seines Verteidigers von 14.35 Uhr bis 15.30 Uhr durch die BAK III einvernommen (act. 3/5/1 in der Unt. Nr. 97/111). Im Anschluss an die bezirksanwaltschaftliche Ein- vernahme wurde in der Anwaltskanzlei in Zürich erneut eine Hausdurchsuchung vorgenommen (act. 4a/7/9 in der Unt. Nr. 97/111). Am 27. Mai 1999 wurden die im Rahmen der Haus- durchsuchungen vom 5. und 9. September 1997 sichergestell- ten und versiegelten Akten in Anwesenheit des Gesuchstel- lers und dessen Verteidiger entsiegelt (act. 4a/8/46 in der Unt. Nr. 97/111). Im Laufe der Strafuntersuchung ver-

fasste der Verteidiger des Gesuchstellers - insbesondere im Zusammenhang mit dem Entsiegelungsverfahren - verschiedenste Rechtsschriften (act. 4a/8/12, act. 4a/8/29, act. 4a/8/37, act. 4a/8/39, act. 4a/8/43, act. 4a/8/45, act. 4a/8/47, act. 8/5/3, act. 8/5/5, act. 8/5/7, act. 8/5/8 und act. 8/5/10 in der Unt. Nr. 97/111).

1.3. Die eingestellte Strafuntersuchung gegen den Gesuchsteller führte die BAK III wegen Verdachts der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis StGB. Da Geldwäscherei gemäss Art. 305bis StGB i.V.m. Art. 9 StGB zumindest als Vergehen zu qualifizieren ist, war der Beizug eines Rechtsanwaltes zur Verteidigung im vorliegenden Fall durchaus gerechtfertigt. Gemäss § 9 Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 10. Juni 1987 kann für ausserordentliche Bemühungen bei der Vorbereitung eines Prozesses - wie beispielsweise der Mitwirkung bei Verhören und Beweisabnahmen in der Strafuntersuchung - oder sonstige Instruktionen für den Prozess, eine entsprechende Entschädigung verrechnet werden. Der vom Verteidiger getätigte Aufwand im Strafuntersuchungsverfahren (Begleiten des Gesuchstellers zur Einvernahme vom 9. September 1997, diverse Rechtsschriften, Instruktions- und Aktenbesprechungen) ist angesichts der Komplexität des Falles nicht zu beanstanden. Der geltend gemachte Stundenansatz bewegt sich überdies im Rahmen der in der Anwaltsgebührenverordnung vorgesehenen Bandbreite und erscheint gerechtfertigt. Dem Gesuchsteller ist daher für die angefallenen Anwaltskosten der beantragte Betrag von Fr. 9'874.45 inklusive Mehrwertsteuer zuzusprechen.

1.4. Da der Bürger - wie bereits erwähnt - grundsätzlich das durch die Notwendigkeit einer Verbrechensbekämpfung bedingte Risiko einer gegen ihn geführten, materiell ungerechtfertigten Strafverfolgung bis zu einem gewissen Grad auf sich zu nehmen hat, sind die durch die knapp eine Stunde dauernde Einvernahme vom 9. September 1997 sowie durch die Entsiegelung am 27. Mai 1999 entstandenen Umtrie-

be nicht als wesentlich im Sinne von § 43 Abs. 2 StPO anzusehen. Dem zeitlichen Aufwand des Gesuchstellers für die Instruktions- und Aktenbesprechungen mit seinem Verteidiger, welche an insgesamt fünf Tagen stattgefunden haben, ist mit einer Entschädigung für einen Erwerbsausfall im Umfang von 12,5 Stunden Rechnung zu tragen, wobei der Stundenansatz von Fr. 250.-- für den selbst als Rechtsanwalt tätigen Gesuchsteller als gerechtfertigt angesehen werden kann. Der Gesuchsteller ist für seinen durch die Strafuntersuchungshandlungen entstandenen Erwerbsausfall daher mit Fr. 3'125.-- zu entschädigen.

1.5. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass dem Gesuchsteller eine Entschädigung im Betrag von insgesamt Fr. 12'999.45 auszurichten ist.

2. Eine Genugtuung gemäss § 43 Abs. 3 StPO ist auszurichten, falls der Angeschuldigte durch das Verfahren in seinen persönlichen Verhältnissen schwer verletzt worden ist, wobei eine Verletzung im Sinne von Art. 49 OR und Art. 28 Abs. 2 ZGB vorausgesetzt ist. Die Verletzung kann neben der Inhaftierung sowie weiteren Zwangsmassnahmen wie Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmungen, Pass- oder Schriftensperre und deren Folgen auch in anderen Umständen liegen, welche mit dem Untersuchungsverfahren kausal verknüpft sind. So kann beispielsweise die Behandlung des Falles in den Massenmedien unter Nennung des Namens, die Publikation eines Fotos sowie eine andere schwere Beeinträchtigung im persönlichen, beruflichen oder politischen Ansehen des Angeschuldigten einen Genugtuungsanspruch auslösen. Die Höhe der Genugtuung bestimmt sich nach der Schwere der Verletzung der persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten und dessen allfälligem Selbstverschulden (vgl. Donatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, § 43 N 18 ff.; N. Schmid, Strafprozessrecht, 3. A., N 1224a).

2.1. Zur Begründung seines Genugtuungsanspruches führt der Gesuchsteller aus, dass neben dem Strafverfahren, durch welches er in seinen persönlichen Verhältnissen verletzt worden sei, insbesondere die Hausdurchsuchung in seinen Anwaltskanzleien und die damit im Zusammenhang stehende Beschlagnahmung von Klientendossiers sein berufliches Ansehen beeinträchtigt hätten. Seine bestehenden oder potentiellen Kunden hätten dadurch erfahren, dass das Anwaltsgeheimnis durch die Untersuchung der Klientendossiers durch die Bezirksanwaltschaft nicht geschützt bleibe, weshalb seine berufliche Existenz in Gefahr sei. Aufgrund dieser Gefahr sowie der Gedanken daran und der Furcht davor sei er in seinen persönlichen Verhältnissen schwer verletzt worden und beantrage daher die Ausrichtung einer angemessenen Genugtuung (act. 1 S. 12).

2.2. Die Ausrichtung einer Genugtuung gemäss § 43 Abs. 3 StPO setzt eine schwere Verletzung der persönlichen Verhältnisse durch das Untersuchungsverfahren voraus. Die Verdächtigung des als Steueranwalt tätigen Gesuchstellers, sich allenfalls der Geldwäscherei strafbar gemacht zu haben, kann durchaus seine berufliche Existenz in Frage stellen. Aus den Untersuchungsakten geht zudem hervor, dass gegen den Gesuchsteller aufgrund der Strafuntersuchung wegen Verdachts auf Geldwäscherei durch Beschluss der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte im Kanton Zürich vom 6. November 1997 ein Disziplinarverfahren wegen Geschäftsführung und Zutrauenswürdigkeit eröffnet wurde (act. 9/5/3 in der Unt. Nr. 97/111). Das Disziplinarverfahren wurde bis zum Abschluss des Strafverfahrens sistiert, mit Verfügung des Obergerichtspräsidenten vom 25. Oktober 1999 aber wieder aufgenommen (act. 5/2). In Anbetracht aller Umstände erscheint die Ausrichtung einer Genugtuung im Betrag von Fr. 1'000.-- daher angemessen.

IV.

Ausgangsgemäss sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen. Zudem ist dem Gesuchsteller zulasten der Staatskasse für die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren angefallenen Anwaltskosten eine Prozessentschädigung im Betrag von Fr. 2'000.-- auszurichten (§ 6 Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 10. Juni 1987).

Die Einzelrichterin verfügt:

1. Die dem Gesuchsteller überbundenen Kosten der mit Verfügung der Bezirksanwaltschaft III für den Kanton Zürich vom 4. Oktober 1999 eingestellten Untersuchung Nr. 1997/111 wegen Verdachts der Geldwäscherei im Umfang eines Viertels der gesamten Untersuchungskosten werden auf die Staatskasse genommen.
2. Dem Gesuchsteller wird in der mit Verfügung der Bezirksanwaltschaft III für den Kanton Zürich vom 4. Oktober 1999 eingestellten Strafuntersuchung Nr. 1997/111 eine Entschädigung im Betrag von Fr. 12'999.45 sowie eine Genugtuung im Betrag von Fr. 1'000.-- aus der Staatskasse zugesprochen.
3. Die Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz; die weiteren Kosten betragen:
Fr. --- Vorladungsgebühr
Fr. 320.-- Schreibgebühr
Fr. 57.-- Zustellungsgebühr
4. Die Kosten werden auf die Gerichtskasse genommen.

5. Dem Gesuchsteller wird für prozessuale Umtriebe eine Entschädigung von Fr. 2'000.-- aus der Gerichtskasse zugesprochen.
6. Schriftliche Mitteilung an den Verteidiger für sich und zuhanden des Gesuchstellers je gegen Rückschein, an die Geschäftskontrolle der Bezirksanwaltschaft III für den Kanton Zürich zuhanden von Büro 9, und nach Eintritt der Rechtskraft an die Kasse der Bezirksanwaltschaft I-IV für den Kanton Zürich gegen Empfangsschein und an die Kasse des Bezirksgerichts Zürich sowie zuhanden der Strafsachen.
7. Ein Rekurs gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Mitteilung des Entscheides an unter Anführung der Gründe und Beilage des Entscheides sowie allfälliger Belege schriftlich im Doppel beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Postfach, 8023 Zürich, eingereicht werden.

Der juristische Sekretär:

Christoph Lehmann